

Sitzung vom 15. November 1995

3374. Anfrage (Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf die Ablauforganisation und -struktur im Kanton Zürich)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 21. August 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) hat die parlamentarische Runde in National- und Ständerat passiert und wird voraussichtlich in zwei Tranchen per 1996 und 1997 in Kraft treten. Gemäss Gesetz wird der Kanton Zürich 4300-4500 Einsatzplätze für Arbeitslose bereitzustellen haben. Ist er dazu nicht in der Lage, so hat er sich an den besonderen Taggeldern zu beteiligen. Im weitem stehen mit der Schaffung von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) neue Aufgabenteilungen an.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie gedenkt der Kanton die notwendigen Einsatzplätze zu schaffen? Wird er diese Pflicht den Gemeinden übertragen?
2. Müssen sich die Gemeinden allenfalls an den Kosten für die besonderen Taggelder beteiligen? Wenn ja, nach welchen Kriterien?
3. Der Kanton kann eigene Beschäftigungsprogramme anbieten, welche als beitragspflichtige Beschäftigung gelten. Um eine neue Rahmenfrist eröffnen zu können, werden neuerdings zwölf Monate Beschäftigung vorausgesetzt.
 - Wird der Kanton solche Programme anbieten?
 - Welche Dauer sehen diese Programme vor?
 - Wie wird die Teilnahmeberechtigung definiert?

Ist der Kanton bereit, dafür zu sorgen, dass Arbeitslose nicht zu Fürsorgeempfängern werden und dass die kantonalen Programme weiterhin unter dem KIGA laufen?

- Ist der Kanton bereit, den Kostenschlüssel bei 30 (Gemeinden) zu 70% (Kanton) zu belassen?
4. Das neue AVIG setzt Rahmenbedingungen, welche den Kantonen im Bereich RAV erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten belassen.
 - Welche Aufgaben der kantonalen Amtsstelle und der Gemeindearbeitsämter gedenkt der Kanton den RAV zu übertragen?
 - Ist der Kanton bereit, auch andere Modelle zu prüfen als jene, wonach alle Arbeitslosen in RAV-Zentren zusammengefasst werden?
 - Wird der Kanton die Gemeindeautonomie bei der Aufgabenteilung gemäss Art. 85 AVIG berücksichtigen?
 - Ist der Kanton bereit, die Einführungsgesetzgebung zum neuen AVIG einer breiten Vernehmlassung zu unterbreiten?
 5. Gemäss Informationen des Biga soll pro 1000 Arbeitslose ein RAV eingerichtet werden. Ein solches RAV wird mit 800 Stellenprozenten bestückt. Auf die im Kanton Zürich ausgewiesenen Arbeitslosen wären demnach 200 neue Stellen zu schaffen.
 - Wie viele solcher RAV sollen im Kanton eingerichtet werden? Welche Standorte sind geplant?

Ist der Kanton bereit, einzelne der Aufgaben nach Art. 85 AVIG den Gemeindearbeitsämtern zu belassen und entsprechend abzugelten?

 - Wie wird die Schulung der RAV-Angestellten und allenfalls der Angestellten auf den Gemeindearbeitsämtern gewährleistet?
 6. Das Gesetz sieht neu tripartite Kommissionen vor. Im Festsetzen der Aufgaben solcher Kommissionen hat der Kanton einen erheblichen Spielraum.
 - Welche Aufgaben sollen den tripartiten Kommissionen übertragen werden?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Bundesversammlung hat am 23. Juni 1995 die zweite Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenutzt verstrichen. Gemäss Mitteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen ist vorgesehen, das Gesetz in zwei Etappen in Kraft zu setzen. Die Bestimmungen über die Errichtung von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gehören zu den Bestimmungen, die am 1. Januar 1996 in Kraft treten sollen. Die Verpflichtung der Kantone, eine bestimmte Zahl von «Jahresplätzen» in arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Verfügung zu stellen, soll erst auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt werden. Die Zahl der «Jahresplätze» für den Kanton ist noch nicht bekannt.

Bei den «Jahresplätzen» in arbeitsmarktlichen Massnahmen handelt es sich nicht nur um Einsatzplätze in Beschäftigungsprogrammen. Der Katalog der arbeitsmarktlichen Massnahmen im Sinne des AVIG umfasst:

- Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung
- Berufspraktika in Unternehmen und in der Verwaltung
- Einarbeitungszuschüsse
- Förderung des Vorruhestandes
- Ausbildungszuschüsse
- Förderung der Arbeitsaufnahme ausserhalb der Wohnortsregion
- Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Vorübergehende Beschäftigung (Beschäftigungsprogramme)

Im Entwurf zur Änderung der Verordnung des Bundesrates über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) ist ein «Jahresplatz» definiert als Summe von 240 Beschäftigungs- oder Kurstagen. Wie die Umrechnung einzelner Massnahmen in Beschäftigungs- oder Kurstage erfolgt, ist noch nicht bekannt. 1996 wird ein kantonales Jahresplätzekonzept, das erstmals 1997 zum Tragen kommen muss, auszuarbeiten sein. Der Kanton wird zu diesem Zweck mit den bisherigen Trägern der Kurse und der Beschäftigungsprogramme, zu denen auch Gemeinden gehören, sowie mit Unternehmen zusammenarbeiten.

Die Versicherten haben nach dem revidierten AVIG Anspruch auf eine bestimmte, nach dem Alter abgestufte Höchstzahl von Taggeldern und darüber hinaus innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf «besondere» Taggelder. Besondere Taggelder werden für Tage, an denen die Versicherten auf Weisung oder mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen, ausgerichtet. Anspruch auf besondere Taggelder besteht auch, wenn keine arbeitsmarktliche Massnahme vermittelt werden kann. Unterschreitet ein Kanton das Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen, so hat er sich an den Kosten der anstelle der fehlenden Massnahmen auszurichtenden Taggelder mit 20% zu beteiligen. Eine kantonale gesetzliche Grundlage für eine Kostenüberwälzung auf die Gemeinden fehlt zurzeit.

Nach Ablauf der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug müssen Versicherte eine neue Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten aufweisen, bevor sie wieder Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ausgeübte, von der Arbeitslosenversicherung finanzierte Beschäftigungen werden dabei nicht als Beitragszeit angerechnet. Da der Kanton sich an den Ersatztaggeldern beteiligen muss, wenn er das Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen unterschreitet, wird er in erster Linie Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der Rahmenfrist anbieten müssen. Der Regierungsrat hat für die Verwaltung einen Sozialstellenpool eingerichtet, um Entlassungen erwerbsbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu vermeiden. Es wird dem Kanton kaum möglich sein, zusätzlich ausserhalb des Stellenplans Beschäftigung für Erwerbslose, die nach Ablauf der Rahmenfrist keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung mehr erhalten, anzubieten. Die Fürsorge für ausgesteuerte Arbeitslose ist eine Gemeindeaufgabe.

Die Direktion der Volkswirtschaft erarbeitet zurzeit ein Konzept für die Einrichtung regionaler Arbeitsvermittlungszentren. Das Konzept wird den Gemeinden zur Vernehmlassung

vorgelegt werden. Die Orientierung der Gemeinden muss einer öffentlichen Diskussion des Konzepts vorausgehen. Da die RAV gestützt auf das Bundesrecht im Laufe des Jahres 1996 eingerichtet werden sollten, wird es nicht möglich sein, mit dem Aufbau zuzuwarten, bis das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung, welches die Aufgabe der öffentlichen Arbeitsvermittlung den Gemeinden zuweist, angepasst ist. Wenn die Vorgaben des Biga eingehalten sind, werden Aufbau und Betrieb der RAV vollumfänglich von der Arbeitslosenversicherung bezahlt. Ein Finanzierungsgesuch für den Aufbau von RAV in der Landschaft für das Jahr 1996 wurde vom KIGA Ende Oktober fristgerecht beim Biga eingereicht. Die Städte Zürich und Winterthur haben beim Biga eigenständige Finanzierungsgesuche für die Umwandlung der städtischen Arbeitsämter in RAV eingereicht. Mit diesem getrennten Vorgehen beim Aufbau wird der Entscheid über die Frage der Trägerschaft der RAV nicht vorweggenommen.

Die Fragen, wie viele und wo RAV einzurichten sind, wie die Aufgaben gemäss Art. 85 AVIG (Kantonale Amtsstelle) auf KIGA, RAV und Gemeinden zu verteilen sind, wie auch die Frage der Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind mit dem Konzept für die Einrichtung regionaler Arbeitsvermittlungszentren zu beantworten.

Den RAV sind gemäss Art. 85 c AVIG tripartite (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Behörden) Kommissionen beizugeben. Diese beraten die RAV und erteilen die Zustimmung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. i AVIG; gemäss dieser Bestimmung kann das RAV mit Zustimmung der Kommission in Ausnahmefällen auch eine Arbeit für zumutbar erklären, deren Entlohnung weniger als 70% des versicherten Verdienstes beträgt. Die Kantone können den tripartiten Kommissionen im Einverständnis mit den Sozialpartnern Aufgaben nach Art. 85 AVIG übertragen. Wie bereits erwähnt, ist die Frage der Verteilung dieser Aufgaben noch offen. II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi